

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Mag. Adelheid Schweinzger
Dr. Gottfried Pobatschnig

GZ: A 10/1-001663/2011-0004

A 1-55/2011-1

A 8-46340/2010-5

BerichterstellerIn:

.....

.....

Betreff:

Graz, 17.03.2011

Rückübertragung des Verwaltungsstrafverfahrens
für den ruhenden Verkehr auf den Bürgermeister der Stadt
Graz als Bezirksverwaltungsbehörde bei gleichzeitiger Aufnahme
des Überwachungsdienstes durch eigene Organe der Straßenaufsicht

- 1.) Ersuchen an den LANDESRAT Dr. Gerhard Kurzmann
gem. § 45 Abs 2 Z 15 Statut
- 2.) Haushaltsplanmäßige Vorsorge
über € 323.900,-- in der OG. 2011
- 3.) Aufwands- bzw. Projektgenehmigung für Investitions- und
Einstiegskosten i.d. Höhe von € 201.700,00 und
laufende Kosten von jährlich insg. € 608.600,00
(davon Personalaufwand jährlich rund € 292.000,--)

1. Das Land Steiermark soll eine Änderung des „Gesetzes vom 18. Mai 1999, mit dem den Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen werden“, LGBl Nr. 86/1999, herbeiführen.

Nach Art. 15 Abs 4 B-VG bedarf die Übertragung der Vollziehung in Angelegenheiten der Straßenpolizei auf Bundespolizeidirektionen übereinstimmender Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes. Damit werden Aufgaben aus dem Bereich der Landesvollziehung im Weg der so genannten „paktierten Gesetzgebung“ auf eine Bundesbehörde übertragen. Gestützt auf diesen Kompetenztatbestand wurde seinerzeit der Bundespolizeidirektion Graz durch übereinstimmende Bestimmungen in der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, und im oben genannten Landesgesetz unter anderem die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich des „ruhenden Verkehrs“ übertragen.

Nunmehr soll die seinerzeitige Übertragung dieser Aufgabe wieder rückgängig gemacht werden.

Hinsichtlich der Änderung dieses Landesgesetzes wurde bereits mit der zuständigen Fachabteilung 18E – Verkehrsrecht des Landes Steiermark Kontakt aufgenommen. Mit dieser und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres sowie dem Stadtpolizeikommando Graz und der Bundespolizeidirektion Graz wurde besprochen, dass nach Genehmigung durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz eine Änderung in Anlehnung an das Tiroler Landesgesetz zur

Rückübertragung des Strafverfahrens für den ruhenden Verkehr auf den Magistrat der Stadt Innsbruck erfolgen soll.

Mit der Rückübertragung des Verwaltungsstrafverfahrens für den ruhenden Verkehr auf den Bürgermeister der Stadt Graz als Bezirksverwaltungsbehörde bei gleichzeitiger Aufnahme des Überwachungsdienstes durch eigene Organe der Straßenaufsicht soll dem Bestreben der Stadt Graz nach einer Optimierung der Bewirtschaftung von Park- bzw. Abstellflächen im städtischen Bereich Rechnung getragen werden.

Das Parken in Kreuzungsbereichen (Kreuzungsecken im sogenannten 5-Meter-Bereich) kann damit besser überwacht werden. Außerdem werden häufig Schutzwege, der 5-Meter-Bereich aus der Sicht des ankommenden Verkehrs bei Schutzwegen und Gehsteige verparkt. Diesbezüglich kann die Verkehrssicherheit von FußgängerInnen bei entsprechender Kontrolle dieser Verkehrsübertretungen wesentlich erhöht werden. Auch Gehbehindertenparkplätze werden für den Personenkreis freigehalten, für den sie eingerichtet werden.

Eine verbesserte Überwachung und daraus resultierend ein zunehmend normkonformes Verhalten der FahrzeuglenkerInnen führt zusätzlich zu einer Senkung der Ausgaben für verkehrspolitische Maßnahmen.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs soll durch Straßenaufsichtsorgane der Stadt Graz und die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich des ruhenden Verkehrs gem § 95 Abs 1a StVO iVm § 95 Abs 1 lit b StVO von der Stadt Graz übernommen werden.

Die Überwachung selbst soll durch die beliebigen Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz des Grazer Parkraumservice –GPS, die die Überwachung der derzeit rd. 26.000 gebührenpflichtigen Kurzparkzonen- und Parkzonenstellplätze durchführen, erfolgen. Diese werden zusätzlich zu Straßenaufsichtsorganen nach der StVO bestellt.

Die Überwachung durch diese soll im Wesentlichen auf die Gebiete und die gebührenpflichtigen Zeiten der Kurzparkzonen und Parkzonen beschränkt sein. Die genaue Festlegung der Überwachungszeiten- und gebiete erfolgt mittels gesonderter Vereinbarung zwischen dem Stadtpolizeikommando Graz und der Stadt Graz.

Die Bediensteten des Stadtpolizeikommandos Graz sollen weiterhin tätig sein und werden in der Folge (seitens der Stadt Graz) gemäß § 50 VStG ermächtigt, Organmandate auszustellen und einzuheben sowie Anzeigen zu erstatten.

Die Strafgeldaufteilung erfolgt wie in der StVO vorgesehen (§ 100):

Im Falle der Anzeigenerstattung bzw. Ausstellung von Organmandaten durch Bedienstete des Stadtpolizeikommandos erhält der Bund einen „Kostenanteil“ von 20% der eingekommenen Straf gelder (§ 100 Abs 10 leg cit).

Im Übrigen ist gemäß § 100 Abs 7 bis Abs 9 StVO vorzugehen, wobei vor Überweisung an den Straßenerhalter die Bedeckung des Personal- und Sachaufwandes erfolgt. Die Zuordnung der Strafgeelder wird durch ein EDV-Programm der Stadt Graz sichergestellt werden.

2. Personalaufwand:

Das rückübertragene Verwaltungsstrafverfahren für den ruhenden Verkehr soll vom Straßenamt – Referat für Parkraumbewirtschaftung durchgeführt werden. Für die Bearbeitung der zu erwartenden ca. 80.000 Verwaltungsstrafen wird vorerst folgender Personalbedarf notwendig:

- 1 DP A III-VI – Assistenz der Referatsleitung in der Organisation und zur Bearbeitung von Straffällen.
- 1 DP B II-V – StrafreferentIn
- 3 DP C I-IV – SachbearbeiterInnen
- 2 DP D I-III – Kanzleihilfskraft sowie für Eingaben und Archivierung

Die jährlichen Personalkosten im Ausmaß von ca. € 292.000,-- (auf Basis der Gehaltsansätze 2011) dafür finden, wie bereits oben angeführt, aus den eingenommenen Strafgeeldern ihre Bedeckung. Es werden Einnahmen von ca. € 2,4 Mio. erwartet.

3. Für die Umsetzung des Projektes werden Investitionskosten, sogenannte Einstiegskosten sowie laufende Kosten anfallen:

Investitionskosten:	Software für die Datenerfassungsgeräte GPS	€	40.000,00
	Softwareerweiterung Strafprogramm A 10/1P	€	34.200,00
	Einrichtung von 7 Arbeitsplätzen (7 x € 3.500,--)	€	24.500,00
	Öffentlichkeitsarbeit (Info, Homepage, Presse)	€	50.000,00
	Reserve ca. 10 %	€	14.500,00
SUMME	Investitionskosten	€	163.200,00
Einstiegskosten: (ab 2012 lfd. Kosten)	Organmandatsblöcke Polizei	€	6.000,00
100.000 Stück	Organmandate für GPS - Aufsichtsorgane	€	6.000,00
	sonstige Drucksorten (SV, ANO etc.)	€	5.000,00
110 Stück	Insignien (Dienstausw., Ermächtigung, Plakette)	€	3.000,00
	Schulungen der MitarbeiterInnen	€	15.000,00
	Reserve ca. 10 %	€	3.500,00
SUMME	Einstiegskosten	€	38.500,00

laufende Kosten:	7 Arbeitsplätze EDV + Lizenzen	€ 17.500,00
	Rechtskosten - für gerichtliche Exekutionen	€ 120.000,00
	Porto (normale Post, RSb, RSa, Avis etc.)	€ 130.000,00
€ 2.350,-- p.M.	Übernahme d.Räumlichkeiten d. GPS Miete + BK	€ 28.200,00
€ 240,-- p.M.	Reinigung d. neuen Räumlichkeiten	€ 2.900,00
20.000 Stück	Einlesen der von Polizei ausgest. Organmandate	€ 18.000,00
SUMME	laufende Kosten pro Jahr	€ 316.600,00
	laufende Kosten für das letzte Quartal 2011 mit Ausnahme der Rechtskosten	€ 49.200,00

Da der Beginn der Überwachung sowie die Rückübertragung des Verwaltungsstrafverfahrens für den ruhenden Verkehr auf den Bürgermeister der Stadt Graz als Bezirksverwaltungsbehörde erst mit dem letzten Quartal 2011 geplant ist, würden die Investitions- und die Einstiegskosten in der Höhe von € 201.700,-- voll anfallen und die laufenden Kosten (mit Ausnahme der Rechtskosten) im Budget 2011 zu einem Viertel, das sind € 49.200,00 berücksichtigt werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr, der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung und der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellen den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 15 und Z 7 iVm § 90 Abs. 4 und § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idGF beschließen:

- 1.) Die Stadt Graz tritt an Herrn Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann mit dem Ersuchen heran, dass das Land Steiermark eine Änderung des „Gesetzes vom 18. Mai 1999, mit dem den Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen werden“, LGBl Nr. 86/1999, herbeiführen soll, womit das Verwaltungsstrafverfahren für den ruhenden Verkehr auf den Bürgermeister der Stadt Graz als Bezirksverwaltungsbehörde rückübertragen wird.
- 2.) In der OG. des Voranschlages 2011 werden die neuen Fiposse

1.64910.510000 „Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung“
 (Anordnungsbefugnis: A10/1)
 (Deckungsklasse: SN001) mit € 73.000,--

1.64910.042000	„Amtsausstattung“ (Anordnungsbefugnis: A10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€	24.500,--
1.64910.070000	„Aktivierungsfähige Rechte“ (Anordnungsbefugnis: A10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€	74.200,--
1.64910.457000	„Druckwerke“ (Anordnungsbefugnis: A10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€	20.000,--
1.64910.630000	„Postdienste“ (Anordnungsbefugnis: A10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€	49.200,--
1.64910.728000	„Entgelte für sonstige Leistungen“ (Anordnungsbefugnis: A10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€	64.500,--
1.64910.728100	„Entgelte für sonstige Leistungen“ (Anordnungsbefugnis: A10/1) (Deckungsklasse: GBÜRV) mit	€	18.500,--
2.64910.868000	„Lfd. Transferzahlungen von privaten Haushalten, Strafgeelder“ (Anordnungsbefugnis: A10/1) mit	€	323.900,--

geschaffen.

3.) Die Aufwands- bzw. Projektgenehmigung für Investitions- und Einstiegskosten i.d. Höhe von € 201.700,00 und laufende Kosten von jährlich insg. € 608.600,00 (davon Personalaufwand jährlich rund € 292.000,--) wird erteilt.

4.) Das Straßenamt wird beauftragt, mit den vorbereitenden organisatorischen Maßnahmen schon vor Inkrafttreten der im Punkt 1.) begehrten Gesetzesänderung zu beginnen.

5.) Der Personalbedarf für die Durchführung der zusätzlichen Verwaltungsstrafverfahren nach der Straßenverkehrsordnung wird wie folgt genehmigt:

- 1 DP A III-VI – Assistenz der Referatsleitung in der Organisation und zur Bearbeitung von Straffällen.
- 1 DP B II-V – StrafreferentIn
- 3 DP C I-IV – SachbearbeiterInnen
- 2 DP D I-III – Kanzleihilfskraft sowie für Eingaben und Archivierung

Der Dienstpostenplan der Landeshauptstadt Graz ist entsprechend anzupassen.

Das Personalamt wird beauftragt, dem Straßenamt – Referat für Parkraumbewirtschaftung das benötigte Personal so rechtzeitig zuzuweisen, dass es zeitgerecht ausreichend geschult werden kann.

Die/der Bearbeiter/in des Straßenamtes:

Der Abteilungsvorstand des Straßenamtes:

Mag. Adelheid Schweinzger u. Dr. Gottfried Pobatschnig
elektronisch gefertigt *elektronisch gefertigt*

DI Harald Hrubisek
elektronisch gefertigt

Der Stadtbaudirektor:

Die Bürgermeisterstellvertreterin:

DI Bertram Werle
elektronisch gefertigt

Lisa Rücker
elektronisch gefertigt

Der Bearbeiter in der Finanzdirektion:

Der Finanzdirektor:

Michael Kicker
elektronisch gefertigt

Mag. Dr. Karl Kamper
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand des Personalamtes:

Der Finanzreferent:

Dr. Erich Kalcher
elektronisch gefertigt

Stadtrat Univ.Do. DI. Dr. Gerhard Rüschi
elektronisch gefertigt

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr

am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung

am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs und Liegenschaftsausschusses

am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der / Die SchriftführerIn:

Signaturwert	A207y7gfAQ/20ixS/MRPxP1lpAOI0hqXFPe5L1AuE3PQYu5y1bE+toSdS5YnVWYT9E5yaO4/EGawnpFktwMr o91PgWuho2it78Jqwnemw5XVURjdcBM49AW+REpVwZczqT7iTih7NiMTonpS+Hx7VCZCm3tbhwFlaNnRMZKi Yvg=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Adelheid Schweinzger,OU=Straßenamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Adelheid Schweinzger
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-07T09:33:42+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	176445498757913266651171
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	PSwCudXbKcchlHHAJW53uZy6X6SAR+EiW3RJbpXNhR76S2cRzAqBGvOYJXH0DAd9opfNHSej00NHmT032Juib5LlgzYjuacR16Qr1/DG4PIdYzJecIoR8Z+AlpzTmy4YpWyU/GP6L4kIxGjnsA+SEMEoggnBu/vHg8c6Uub+Y=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Gottfried Pobatschnig,OU=Straßenamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Gottfried Pobatschnig
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-07T09:42:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279389374641398783947455
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	

Signaturwert	OUcHe0hAYEMFFECi5CFa6SaHuozj8OcI9tefkpV4AT+4GdN0kN1UCQwy3Ahj0G8Hk/DBjW+Z/p8dyPAP4G7+zydfG3Xvzc3OSmd1Qfc8o7ZW/Ym2q01010XPUDIqieDMwT9Nvp4xWu2w3Hqa3nDmof6fSxatj+P8p+Sb2Dw8Y8Q=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Harald Hrubisek,OU=Straßenamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Harald Hrubisek
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-07T10:39:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279186167159662246375971
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as	